

RS Vwgh 2006/9/19 2006/06/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2006

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a idF 1966/109;

GehG 1956 §21 Abs5 idF 1992/314;

MSchG 1979 §14 idF 1995/434;

MSchG 1979 §3 Abs1;

MSchG 1979 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im hg. Erkenntnis vom 29. September 1999, ZI.98/12/0140, VwSlg 15240 A/1999 (Folgeerkenntnisse: vom 19. Dezember 2000, ZI. 2000/12/0245, und vom 9. April 2002, ZI.2001/06/0168) dargelegt, dass es sich bei einer Dienstverhinderung auf Grund des Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG 1979 um einen Fall des § 21 Abs. 5 zweiter Satz GehG 1956 handelt (das MSchG 1979 ist, wie im Fall dieses Vorerkenntnisses, auch hier in der am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Fassung gemäß BGBl. Nr. 434/1995 anzuwenden). Der Unterschied zum Beschwerdefall zur ZI. 98/12/0140 besteht hier darin, dass die damalige Beschwerdeführerin am ausländischen Dienst- und Wohnort verblieb, somit ein Fall des § 21 Abs. 5 zweiter Satz Z 1 GehG 1956 vorlag, wohingegen sich die nunmehrige Beschwerdeführerin nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort (sondern in Österreich) aufhielt (darauf kommt es hier an; dass die Beschwerdeführerin während des fraglichen Zeitraumes grundsätzlich weiterhin am ausländischen Dienstort zu "wohnen" hatte, ist ohnedies unstrittig, - siehe dazu das zitierte hg. Erkenntnis vom 29. September 1999), somit ein Fall des § 21 Abs. 5 zweiter Satz Z 2 GehG 1956 gegeben ist. Das hatte im nunmehrigen Beschwerdefall zur Folge, dass im fraglichen Zeitraum die Kaufkraftausgleichszulage (KAZ) und die Auslandsverwendungszulage (AVZ) ruhten, die Beschwerdeführerin somit in diesem Zeitraum keinen Anspruch auf diese besoldungsrechtlichen Leistungen hatte. Es handelt sich daher bei diesen dennoch bezogenen Leistungen (die der Höhe nach unstrittig sind) zur Gänze um Übergenüsse im Sinne des § 13a GehG 1956.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006060130.X01

Im RIS seit

19.10.2006

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at